

Fusion als Chance

Wenn eine Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann, wird sie oft liquidiert. Dabei gibt es durchaus Möglichkeiten, sie zu retten, zum Beispiel indem sie mit einer anderen Stiftung zusammengelegt wird. Doch unter welchen Bedingungen funktioniert das? Und was kann eine Dachstiftung dabei leisten? **Von François Geinoz und Matthias von Orelli**



Stiftungsgelder unter einem Dach zu bündeln, kann sie manchmal vor einer Liquidation schützen.

Meist wird die wachsende Anzahl gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz als positives Zeichen für einen florierenden Sektor gepriesen. Mit 349 Neugründungen im Jahre 2019 entsteht weiterhin fast jeden Tag eine neue Stiftung in unserem Land.

Die Anzahl der Akteure ist indessen kein guter Indikator für den Erfolg eines Sektors. Was für Stiftungen zählt, sind Wirksamkeit und Effizienz ihres Beitrages für ihre gemeinnützigen Ziele. Eine Konzentration in diesem Sinne könnte durchaus auch wohltuend sein, um die Ziele besser, fokussierter und kostensparender zu erreichen.

Die Anzahl der Stiftungsliquidationen ist in den letzten Jahren tendenziell

gestiegen. Das Jahr 2019 verzeichnete gemäss Schweizer Stiftungsreport (Ceps Forschung und Praxis) mit 216 Fällen einen klaren Rekord. Dagegen sind Stiftungsfusionen noch relativ selten in der Schweiz, auch wenn die Tendenz – mit 24 dokumentierten Fusionen im Jahre 2019 – leicht steigend ist. Wie aber funktionieren Fusionen?

Das Schweizer Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (FusG) von 2003 regelt auch die Fusion von Stiftungen. Im Grundsatzartikel 78 steht: „Die Fusion ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient.“ Eine Fusion muss demnach im Dienste einer besseren Erreichung der gemeinnützigen Ziele der fusionierenden Stiftungen stehen. Die Zwecke beider Stiftungen müssen nicht gleich sein, wie ein erster Entwurf des Fusionsgesetzes vorsah.

Die Aufsichtsbehörde, welche für Fusionen von Stiftungen zuständig ist, hat bei ihrer Aufsichtsfunktion allgemein für die Wahrung des Stifterwillens zu sorgen. Daher ist bei jeder Fusion zu prüfen, wie die jeweiligen Stiftungszwecke in Zukunft am besten weiter gewahrt werden.

Das Wort „insbesondere“ im Art. 78 FusG deutet ferner darauf hin, dass durch die Fusion prioritär dem Zweck, aber sekundär auch anderen – vor allem

wesentlichen – Aspekten der Stiftung gedient werden soll.

Drei Arten, Stiftungen zusammenzufügen:

- a. Bei der Vermögensübertragung handelt es sich nicht um eine Fusion. Die Aktiva und Passiva (oder Teile davon) der Stiftung A werden in den Rechtsträger B, welcher nicht zwingend eine Stiftung sein muss, übertragen. Werden alle Aktiva und Passiva übertragen, besteht nach diesem Schritt die Stiftung A weiterhin, ist aber „leer“ und kann in einem zweiten Schritt durch die Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Die Vermögensübertragung wird von der Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftungsräte durchgeführt. Sie ist von einfachen zweckgebundenen (und -entsprechenden) Schenkungen zu unterscheiden.
- b. Durch eine Fusion per Kombination fusionieren die Stiftungen A und B zu einer neuen Stiftung C und werden ipso facto aufgelöst. Hierbei muss die Aufsichtsbehörde insbesondere sicherstellen, dass die Zwecke der beiden fusionierenden Stiftungen durch die Stiftung C gewahrt werden.



© Carlo Meazza

François Geinoz ist Geschäftsführer der Limmat-Stiftung und Präsident von Pro Fonds.



© Dominik Golob

Matthias von Orelli ist Geschäftsführer der Fondation des Fondateurs.

- c. Bei der Fusion per Absorption wird die übertragende Stiftung A von der übernehmenden Stiftung B übernommen und gelöscht. Auch da wird die Aufsichtsbehörde sich vergewissern, dass der Zweck der Stiftung A in Zukunft durch die Stiftung B verwirklicht wird.

In gewissen Fällen wird zuerst der Zweck einer Stiftung geändert, damit sie dann fusionieren kann.

Zweckwahrung und Effizienz

Zentral ist somit bei allen diesen Lösungen, dass sie „der Wahrung und Durchführung des Stiftungszweckes“ dienen. Diese Formulierung bezieht sich rechtlich vor allem auf die Wirksamkeit, faktisch aber auch auf die Effizienz. Mit der Wirksamkeit ist gemeint, dass auch nach der Fusion der Stifterwille beider Stiftungen gesichert ist, vor allem was den Zweck betrifft, aber auch andere Dimensionen, zum Beispiel die Unantastbarkeit des Vermögens bzw. die Verbrauchstiftung. Die Effizienz ist eher der häufigere Grund, welcher eine Fusion nahelegt: Eine Stiftung mit zu hohem Administrationsaufwand sucht durch die Fusion eine kostengünstigere Möglichkeit, ihren Zweck zu verwirklichen.

Bei Stiftungen mit gleichlautendem Zweck ist eine Fusion unproblematisch. Doch in der Praxis gibt es meist Abweichungen bei den Zweckformulierungen. Zum Beispiel: Eine Stiftung S zur Unterstützung von Behinderten im Kanton Bern könnte mit einer Stiftung T zugunsten von Behinderten allgemein in der Schweiz fusionieren. Der Zweck der Stiftung S ist klar ein Teilzweck der Stiftung T. Wenn aber beide im Zweck der breiteren Stiftung verschmelzen, wird der Stifterwille der „Berner Stiftung“ nicht mehr geschützt. Nehmen wir an, dass beide Stiftungen gleich gross sind. Sie könnten dann fusionieren und in den Statuten ausdrücklich festlegen, dass mindestens die Hälfte der Mittel zugunsten von Behinderten im Kanton Bern zu verwenden ist.

Stiftungen mit ganz unterschiedlichen Zwecken können per Kombination fusionieren und als Unterstiftungen in der neu fusionierten Stiftung weiterbestehen, jeweils mit dem ursprünglichen Zweck. So entstünde eine Dachstiftungsstruktur.

Die Unterstiftung

Eine Stiftung wird als „zweckgebundenes Vermögen“ definiert. Eine unselbständige Stiftung (auch Unterstiftung oder Zustiftung genannt) ist in diesem Sinn auch eine Stiftung, obwohl sie keine Rechtspersönlichkeit hat. Sie besteht ja aus einem Vermögen und einem Zweck. Sie hat eine eigene Bilanz und Betriebsrechnung. Sie wird durch ein Reglement bzw. einen Donatorenvertrag geregelt, welcher viele Merkmale von Stiftungsstatuten aufweist. Oft ist für die Unterstiftung ein eigener „Unterstiftungsrat“ vorgesehen, welchem vom Stiftungsrat der Dachstiftung Entscheidungskompetenzen delegiert werden.

Die Fusion mit der Dachstiftung

Diese Merkmale der Unterstiftung ermöglichen die Übernahme von Stiftungen durch Fusion unter einer Dachstiftung. Die übertragende Stiftung wird bei der Absorptionsfusion zwar juristisch als Stiftung aufgelöst, faktisch besteht sie – nun als unselbständige Stiftung – weiter. Sie wird lediglich umgewandelt. Beispiele für Dachstiftungen in der Schweiz, die in den letzten Jahren Absorptionsfusionen vorgenommen haben, sind die Stiftung Accentus, die Stiftung Succursus, die Fondation Ceres und die Stiftung Fontes.

Der Stifterwille der übernommenen Stiftung wird mit dieser Lösung gewahrt. Das Reglement der zweckgebundenen Zustiftung kann und soll möglichst viele Klauseln aus den Statuten der vorigen Stiftung wortwörtlich übernehmen: nicht nur den Zweck, sondern auch weitere Klauseln zu Ausschüttungspolitik, Zusammensetzung des Stiftungsrates oder Auflösungsartikel.



Praxisbeispiel 1:

Limmat-Stiftung und Stiftung Pia Ida

Die Limmat-Stiftung ist die älteste Dachstiftung in der Schweiz und unterstützt weltweit Projekte im Ausbildungs- und im sozialen Bereich. Sie zählt 14 Unterstiftungen und ca. 40 zweckgebundene Fonds, mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 130 Millionen Schweizer Franken. Sie übernahm im Jahre 2019 die selbständige Stiftung Pia Ida, eine Stiftung, welche „die Unterstützung von Ausbildung und Gesundheit von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern und der Schweiz“ bezweckt. Diesen Zweck legte die Stifterin im Jahre 2018 aufgrund des Zweckänderungsvorbehalts gemäss ZGB Art. 86a neu fest. Die Stiftung war seit einigen Jahren zu passiv und ihr Vermögen – unter einer Million – etwas knapp für eine Professionalisierung. Die neue Zustiftung Pia Ida in der Limmat-Stiftung hat die Statuten der vorigen Stiftung weitgehend übernommen und bereits ein Projekt unterstützt.



Praxisbeispiel 2:

Fondation des Fondateurs und St. Mauritius Swiss Coptic Foundation

Die 2007 gegründete Fondation des Fondateurs übernahm die St. Mauritius Swiss Coptic Foundation, da Letztere sich in der schwierigen Situation sah, kein Bankkonto in der Schweiz eröffnen zu können. Aus diesen Gründen war die Fusion im Sinne von Art. 78 Abs. 2 FusG sachlich gerechtfertigt und diente der Wahrung und Durchführung des Stiftungszweckes. Bei der Fusion war eine Zweckänderung nicht erforderlich. Der Zweck der Fondation des Fondateurs ist sehr breit, weshalb sich der Zweck der übernommenen Stiftung ohne weiteres darunter subsumieren liess. Die Fondation des Fondateurs ist als Dachstiftung konzipiert, andere gemeinnützige Stiftungen durch Fusion unter ihr Dach aufzunehmen. Sie zählt aktuell rund 53 Unterstiftungen. Das Fördervolumen für die Aktivitäten der Einzelstiftungen (Fonds) belief sich im Jahr 2019 auf rund 19,1 Millionen Schweizer Franken.